

Markt Garmisch-Partenkirchen



**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes
Garmisch-Partenkirchen (Kostensatzung)
vom 19. September 2006**

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz vom 20.2.1998, GVBl 1998, S. 43, zuletzt geändert 9.5.2006, GVBl 2006, S. 193 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), GVBl 1998, S. 796, zuletzt geändert am 24.12.2005, GVBl 2005, S. 665, folgende

Satzung:

§ 1

Kostenpflicht

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornimmt, Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Entsprechende Anwendung des Kostengesetzes

Gemäß Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes finden die Art. 2, Art. 3, Art. 4 und Art. 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis Art. 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann nach Maßgabe des Art. 14 Kostengesetz vor der Erbringung der Leistung gefordert werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 9.6.1998, zuletzt geändert am 30.10.2001 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 19. September 2006

Markt Garmisch-Partenkirchen



Thomas Schmid
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde mit „Amtlicher Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen“ vom 14.10.2006 bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Markt Garmisch-Partenkirchen Nr. 17/2006 vom 14.10.2006 (Kreisbote Nr. 41 vom 14.10.2006).

Garmisch-Partenkirchen, 18.10.2006

Markt Garmisch-Partenkirchen



Thomas Schmid
1. Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)
Anlage zur Kostensatzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Gebührenregelungen in sonstigen Satzungen und Verordnungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen gehen den Vorschriften der Tarifgruppen 0 - 7 vor.	
00		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 1 - 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	5 bis 60 €
	002	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	003	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
		2. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
	004	Einsicht in Akten und amtliche Bücher soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	Hinweis: Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Archive siehe Tarif-Nr. 010
	005	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	006	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	007	Niederschriften	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	008	Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen a) Fotokopien und Ausdrücke (schwarz/weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 b) Farbausdrucke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	0,50 € ab 5. Seite 0,30 € 1,00 € ab 5. Seite 0,70 € 1,00 € ab 5. Seite 0,50 € 1,50 € ab 5. Seite 1,00 € 6,00 €
	009	Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (e-mail, Datenträger)	5 bis 10 €
	010	Benutzung der gemeindliche Archive Gebührenfrei ist, wenn die Benutzung des Archivs a) für Zwecke der Kommunalverwaltung b) der Bildung c) allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie d) der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient. Außerdem besteht Gebührenfreiheit, wenn die Benutzung des Archivgutes im gemeindlichen Interesse liegt. Gebühr für die Benutzung der Archive (Hauptarchiv, Bauamtsarchiv) bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft Kopien, Abzüge, Abgabe auf Datenträger	je angefangene halbe Stunde 20,50 € Kosten nach den Tarif-Nr. 001 - 009

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
02		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
03		Finanzen und Steuern	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
	031	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5 € je Einzelfall
	032	Auskünfte aus den Kassenbüchern, Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	einfache Auskünfte sind kostenfrei; umfassende Auskünfte 1 € je Personenkonto und Haushaltsjahr, mindestens jedoch 5 €
	033	Erstellen von Kontoauszügen und Bescheinigungen beim Kassen- und Steueramt	5 bis 150 €
	034	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 250 €
		Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG Offene Forderungen (incl. Nebenforderungen)	10 bis 50 €
	036	Verwaltungsgebühr für folgende Erklärung bei der Grundstücksverwaltung	
		1. Löschungsbewilligung	25 bis 50 €
		2. Pfandfreigabe	25 bis 50 €
		3. Zustimmungserklärungen	25 bis 50 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
	112	Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG und Anordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG	15 bis 600 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
6		Bau- und Wohnungswesen	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, §§ 24 ff. BauGB)	30 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art.3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	2,5 v.T. der Baukosten der Änderungsmaßnahme, wobei die Baukosten auf volle 500 € aufzurunden sind; mindestens 15 € höchstens 1.000 €
		Können der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden	
		Bestätigung, dass keine Genehmigung erforderlich ist (Negativattest)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
		Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Verkauf von Plänen Ausfertigungen und Kopien von Bauleitplänen und sonstige Plänen, bei denen das Vervielfältigungsrecht beim Markt liegt.	
		Flächennutzungs- oder Bebauungsplanausschnitt	15 €
		Bebauungsplan, Grünordnungsplan	25 €
		Lichtpause Transparentpapier (Mutterpause) je m ²	25 €
		Lichtpause Normalpapier je m ²	20 €
		Planplot je m ²	20 €
		Planauszug im Grafikformat auf Datenträger oder als e-mail	25 €
		<i>Für die Versendung und Verpackung wird der entstandene Aufwand berechnet.</i>	
62		Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	620	Erklärung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) BayBO (Genehmigungsfreistellungsverfahren)	30 €
	621	Erklärung nach Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) BayBO (Genehmigungsfreistellungsverfahren für den Abbruch)	30 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
63		Feuerbeschau	
	630	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	631	Nachschau und Erinnerungsschreiben zur Beseitigung der bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel	15 bis 1000 €
	632	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
64		Nummerierung der Gebäude und Grundstücke	
	640	Neuvergabe einer Hausnummer in Zusammenhang mit der Erteilung einer Baugenehmigung	kostenfrei
		wenn ein Anwesen von Amts wegen unnummeriert wird	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KGG
		Neuvergabe bzw. Änderungen von Hausnummern auf Antrag	25 €
	641	Verfolgung nicht ordnungsgemäßer Beschilderung a) erstmalige Aufforderung zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	kostenfrei
		b) Erinnerungsschreiben zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	75 €
65		Tiefbau	
	650	Bearbeitung von Anträgen zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen (Zustimmung)	
		1. Hausanschlüsse und Punktaufgrabungen	30 €
		2. Sonstige Aufgrabungen bis 50 m	50 €
		3. Sonstige Aufgrabungen über 50 m	100 €
66		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)	
	660	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	661	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	662	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	663	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
7		Öffentliche Einrichtungen	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
71		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	710	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	711	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €